



Leitfaden für die Elternvertretung in Berliner Kindertagesstätten

Kinder brauchen eine Lobby!



Inhaltsverzeichnis

Einführung

Vorwort des Senators	3
Vorwort des LEAK Vorsitzenden	4
Was ist Elternbeteiligung?	5
Sie sind gewählt! So geht's:	5

Elternbeteiligung in der Kita

Elternvertretung – in der kleinen Kita	6
Elternausschuss – in der großen Kita	7
Kita-Ausschuss	8
Elternbeirat	9



Elternbeteiligung im Bezirk

Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK)	10
Internetseiten Bezirkselfternausschüsse Kita	12
Jugendhilfeausschuss (JHA)	12
Arbeitsgemeinschaft AG 78	13
Spielplatzkommission	13
Bezirkselfternausschuss Schule (BEA)	13



Elternbeteiligung im Land

Organigramm der Elternbeteiligung	14
Landeselfternausschuss Kita (LEAK)	16
Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)	17
Unterausschuss Tagesbetreuung	18
Landeselfternausschuss Schule (LEA)	18



Informationen

Sprachstandsfeststellung	18
Berliner Bildungsprogramm	19
Wie gehe ich mit einer Beschwerde um?	20
Informationen zur Kita-Aufsicht	21
Informationen zum Kinderschutz	22

Rechte der Elternbeteiligung

Wichtige Gesetze und Vereinbarungen	23
Gesetzliche Grundlagen der Elternbeteiligung	24
Was sollen diese Paragraphen bewirken?	25
Impressum	27
Glossar	26
Häufig gestellte Fragen	28

Vorwort

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung,
Wissenschaft
und Forschung



Liebe Eltern,

Ihre Mitarbeit in der Kita hat viele Facetten, einerseits die Mithilfe bei Festen, Ausflügen und Gruppenfahrten, andererseits die institutionelle, gesetzlich festgelegte Elternbeteiligung. Der Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten (LEAK) und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wollen mit dieser Informationsbroschüre, die von erfahrenen Elternvertretern geschrieben wurde, allen interessierten Eltern und Elternvertretern, seien sie neu gewählt oder erfahren in der Elternarbeit, eine Hilfestellung geben.

Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte liegt im Interesse aller Beteiligten. Dennoch gestaltet sie sich nicht immer einfach, und auf dem Weg zur echten Erziehungspartnerschaft sind einige Hürden zu nehmen. Dieser Ratgeber entstand, um die Chancen für eine Partnerschaft zwischen Eltern und Kita auf beiden Seiten gewinnbringend zu nutzen und bietet interessante Anregungen zur praktischen Umsetzung.

Mein Dank gilt zum einen denen, die ihre Erfahrung als Elternvertreter/innen in diese Broschüre eingebracht haben, zum anderen besonders Ihnen, die sich entschlossen haben, dieses ehrenamtliche Engagement neu zu beginnen. Wir wissen, wie sehr der Erfolg des Erziehungsauftrages in der Kita nicht zuletzt von den Eltern abhängt. Hierfür wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'J. Zöllner'.

Vorwort des LEAK

Burkhard Entrup
Vorsitzender des Landeseltern-
ausschusses Kindertagesstätten



Liebe Eltern,

ehrenamtliches Elternengagement lohnt sich! Davon bin ich überzeugt. Warum, werdet Ihr mich angesichts der aufzubringenden Zeit für manchmal ergebnislose Sitzungen fragen? Jede Sitzung hinterlässt ein Stück Erfahrung, für die Bedarfe der Kinder einzustehen. Das ist für einen persönlich und für unsere Kinder in jedem Fall ein Gewinn. Denn es geht vor allem um die Achtung der Kinderrechte und den Anspruch unserer Kinder auf Bildung. Kinder sind nicht in der Lage für sich selbst zu sprechen. Wir sind aufgefordert: Eltern sprechen für Ihre Kinder!

Ein Beispiel dafür, was Elternengagement leisten kann, ist das Volksbegehren-Kita 2008/2009, das der LEAK initiiert hatte. Nach dem erfolgreichen Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes Berlin vom 6.10.2009 zur Zulässigkeit des Volksbegehrens-Kita erreichten diese Eltern eine gesetzlich verankerte Verbesserung der Personalausstattung bei den pädagogischen Fach- und Leitungskräften und einen Rechtsanspruch für alle Kinder auf sieben Stunden Bildungszeit. Dies brachte 1.600 zusätzliche pädagogische Fachkräfte in die Berliner Kitas. Das ist ein großer Fortschritt, weitere sollen folgen!

In der Kita – als erster Einrichtung im Bildungskanon unserer Gesellschaft – werden demokratische Strukturen in der Elternvertretung mit Leben gefüllt. Eltern- und Kita-Ausschuss, sind deshalb elementar wichtig für unsere Kinder und ihre Zukunft, weil die Elternvertreter sich vor Ort dafür einsetzen können, die unmittelbare Umgebung der Kinder mitzugestalten. Hier wird in der kleinsten demokratischen Zelle gesellschaftliche Mitverantwortung ausgeübt, was für die Kinder eine Vorbildfunktion hat. Von dort aus tragen die Elternvertreter die Bedarfe der Kinder in die jeweiligen Gremien auf Bezirks-, Landes- oder Trägerebene, um Verbesserungen herbeizuführen. Die Kinder Berlins brauchen eine Lobby! Ich appelliere an alle Eltern: Stellt Euch zur Wahl. Engagiert Euch für die Kinder dieses Landes.

Abschließend danke ich der Arbeitsgruppe des LEAK für die Überarbeitung des Leitfadens und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für ihre wertvolle Unterstützung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Entrup', written in a cursive style.

Sie sind gewählt!
So geht's:

*Eltern sprechen
für ihre Kinder!*



Die Elternvertretung in Kürze

Die Gruppen in den Kitas wählen auf der Elternversammlung (Elternabend) je zwei Elternvertreter, als Basis der Elternbeteiligung. Die Elternvertreter stehen als Ansprechpartner für gruppenbezogene Fragestellungen zur Verfügung. Themen sind u. a.: Die Konzeption und deren organisatorische und pädagogische Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen und Maßnahmen und Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit. Fragestellungen werden an die zuständigen Gremien gerichtet:



- Kita-interne an den Kita- und Elternausschuss,
- trägerbezogene an den Elternbeirat,
- politische an den BEAK bzw. LEAK.

Elternvertreter in der Kita



- nehmen die Interessenvertretung der Elternschaft unmittelbar gegenüber der Einrichtung und deren Beschäftigten wahr;
- unterstützen die partnerschaftliche Zusammenarbeit all jener, die in der Kita für die Lebenswelt der dort betreuten Kinder wichtig sind;
- nehmen diese Aufgaben im Kita- und Elternausschuss wahr.

Elternvertreter in der Trägerschaft

- nehmen die Interessenvertretung der Elternschaft unmittelbar gegenüber dem Träger im Elternbeirat wahr.

Elternvertreter im Bezirk und im Land



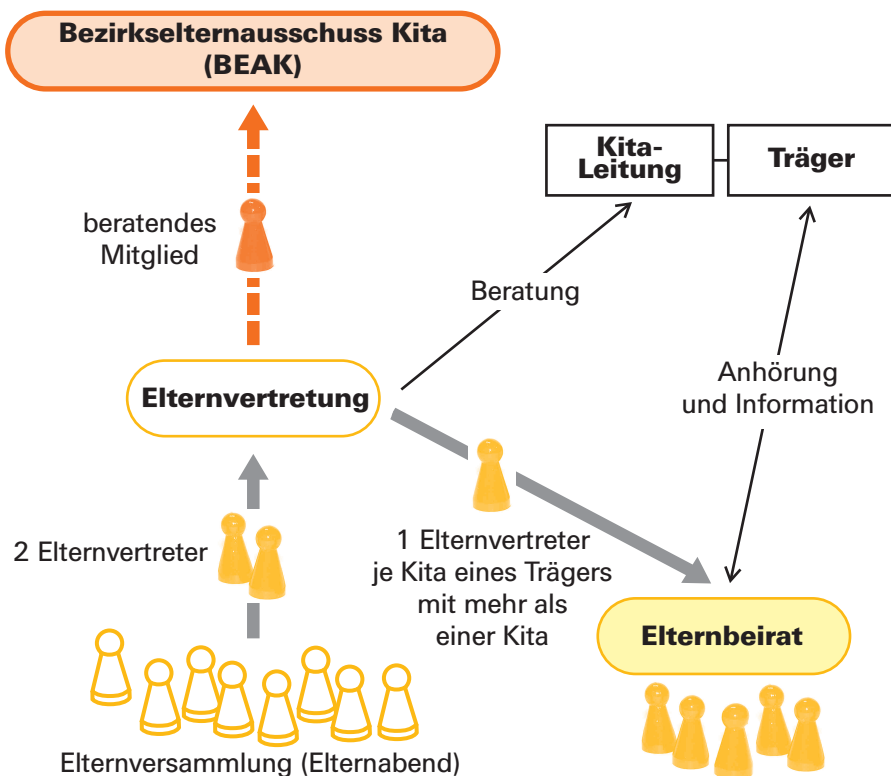
- nehmen im Bezirkselektorenausschuss Kita (**BEAK**) und im Landeselektorenausschuss Kita (**LEAK**) die politische und sozialraumorientierte Interessenvertretung unmittelbar gegenüber den Trägern, dem Bezirk und dem Land wahr.
- sind in dem Bezirks- und Landeselektorenausschuss Kita als gesetzliche Gremien von den zuständigen Behörden über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören.
- stehen im Austausch mit der Politik, den Behörden und Trägern.

Elternvertretung – in der kleinen Kita

Einrichtungen, die bis zu 45 Kinder betreuen, sind im KitaFöG unter § 14 (3) geregelt: Es wird jährlich von allen Eltern beim Elternabend eine Elternvertretung gewählt. Betreibt ein Träger mehrere Kitas (unabhängig von deren Kinderanzahl), können auch hier die Elternvertretungen nach § 14 (4) Satz 3 einen Elternbeirat einrichten, den der Träger über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören hat (Satz 4). Dies betrifft nicht Eltern-Kind-Gruppen, denen das Gesetz keine Gremienvertretung vorgibt.

Die Eltern können auch einen Elternvertreter als beratendes Mitglied an ihren Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) entsenden.

Dieses Organigramm zeigt die Organisationsstruktur einer solchen Elternbeteiligung. Die Elternvertretung nimmt weitestgehend alle Aufgaben allein wahr, kann sich aber der Unterstützung durch ihren Bezirkselfternausschuss sicher sein.



Elternausschuss – in der großen Kita

Einrichtungen, mit mehr als 45 Kindern, bilden einen Elternausschuss gemäß § 14 Abs. 3 KitaFöG. Der Elternausschuss besteht aus Gruppenelternvertretern, die von Eltern in der Elternversammlung (Elternabend) gewählt werden. Im Elternausschuss finden Diskussionen zur Meinungsbildung über Themen statt, die von gruppenübergreifendem Gewicht sind. Den ersten Elternausschuss im Kitajahr beruft die Kita-Leitung ein. Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte einen Elternvertreter für den Elternbeirat, drei oder vier Elternvertreter für den Kita-Ausschuss und zwei Elternvertreter für den Bezirksselternausschuss-Kita (BEAK). Es wird empfohlen, in diesem Gremium einen Haupt-Elternvertreter für die Kita zu wählen. Dieser lädt zu den weiteren Sitzungen ein und hat eine der wichtigsten Aufgaben der Elternvertretung: die Meldung der gewählten Elternvertreter aus dem Elternausschuss an die Gremien. Per E-Mail werden Name und E-Mail-Adresse der gewählten Elternvertreter an den Elternbeirat, Kita-Ausschuss, Bezirksselternausschuss-Kita (BEAK), sowie an die Kita-Leitung gemeldet. Dieser Vorgang ist wichtig, um die Gremienarbeit möglichst einfach und kostenfrei zu organisieren. Die Kita-Leitung unterstützt den Elternausschuss aktiv bei der jährlichen Ersteinladung und der Meldung seiner Elternvertreter, um den gesetzlichen Auftrag gemäß KitaFöG und dem Berliner Bildungsprogramm zu erfüllen. Die Kita-Leitung sollte dazu diesen Leitfaden verteilen, aushängen und die entsprechenden Kontaktadressen zur Verfügung stellen. [Fortsetzung auf Seite 8]



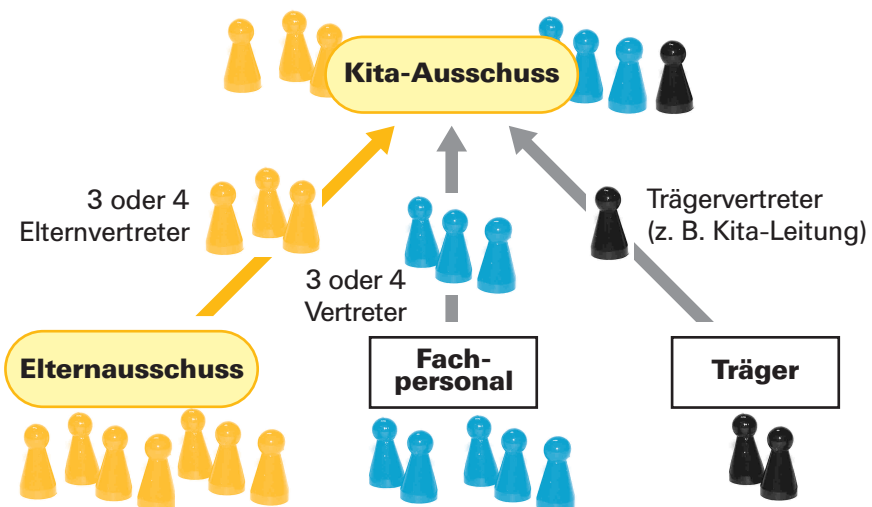
Elternausschuss [Fortsetzung von Seite 7] Die Nutzung von Räumlichkeiten in der Kita für die Sitzungen sind mit der Kita-Leitung abzustimmen. Die Anwesenheit von Kita-Leitung und Fachpersonal ist nicht zwingend. Die Elternausschüsse können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Diese Anliegen können ggf. in die jeweiligen anderen Gremien, wie Kita-Ausschuss (für Kitas mit über 45 Kindern) bzw. Elternbeirat eingebracht werden. Für den Elternausschuss bietet der LEAK eine Muster-Geschäftsordnung an (www.leak-berlin.de).

Kita-Ausschuss – in der großen Kita

Ein Kita-Ausschuss muss eingerichtet werden, wenn die Kita mehr als 45 Kinder hat. Eine freiwillige Gründung bei einer kleineren Kita ist natürlich unbenommen. Er wirkt bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Eltern und Beschäftigte der Einrichtung gleichermaßen betreffen, mit. Er ist in gleicher Zahl mit Eltern wie mit Fachpersonal besetzt (§ 14 (6) KitaFöG). Außerdem kommt ein Vertreter des Trägers hinzu. Für dieses Gremium bietet der LEAK eine Muster-Geschäftsordnung an (www.leak-berlin.de).

Themen-Beispiele: Personalausstattung, Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, Umbauten, pädagogisches Konzept, finanzielle Belastungen der Eltern durch Entscheidungen und Maßnahmen, Evaluation und Qualitätsmanagement etc.

Empfehlung für den Kita-Ausschuss: mindestens drei Mitglieder von jeder Seite – bei größeren Kitas vier Mitglieder (ab 100 Kindern).

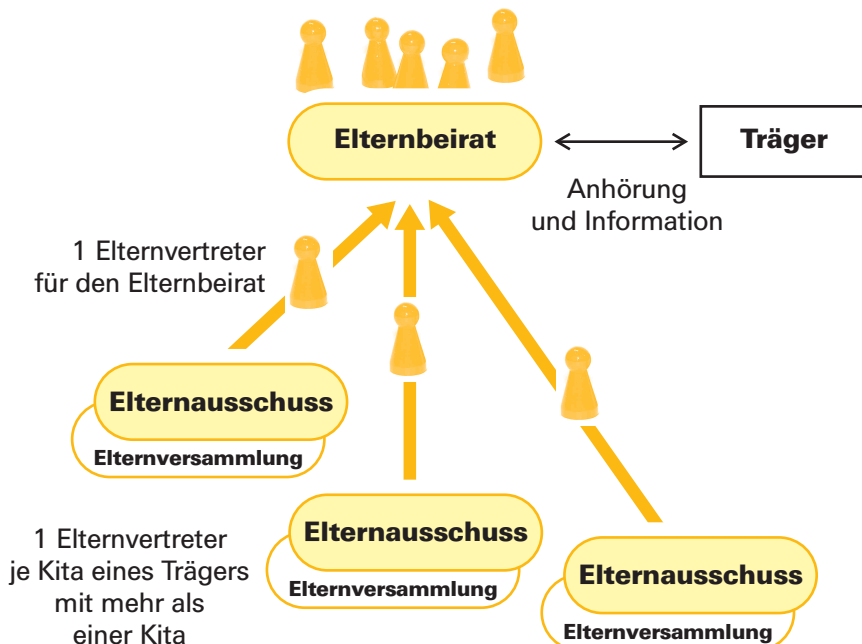


Elternbeirat (bei Trägern mit mehr als einer Kita)

Ein Elternbeirat ist auf Wunsch und Anforderung der Eltern zu bilden, wenn der Träger der Kita mehr als eine Einrichtung unterhält. Der Elternausschuss oder die Elternversammlung jeder Kita wählt einen Elternvertreter und meldet ihn über die Kita-Leitung dem Träger oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats (falls schon vorhanden). Der Träger lädt zur ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirats alle dafür gewählten Elternvertreter seiner Einrichtungen ein. Der Elternbeirat setzt sich aus gewählten Elternvertretern aus den Elternausschüssen (große Kita) oder aus den Elternvertretungen (kleine Kita) aller Kitas eines Trägers zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Elternbeirat ist vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Einrichtungen des Trägers betreffende, Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit einen Trägervertreter einzuladen. Für dieses Gremium bietet der Landeselternausschuss-Kita (LEAK) eine Muster-Geschäftsordnung an (www.leak-berlin.de).

Themen-Beispiele: Qualität der Essensversorgung, Mitarbeiterfortbildung, Vor- und Nachbereitungszeiten, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalausstattung, Mitarbeiterpool des Trägers, Evaluation, Qualitätsmanagement etc.



Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK)

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) – gemäß § 15 (1) KitaFöG – ist die Interessenvertretung der bezirklichen Elternschaft und das Forum, in dem die Elternvertreter für den BEAK die aktuellen Belange diskutieren. Die Elternvertreter beachten im BEAK die Interessen der Kinder und Eltern aller Kitas des Bezirks und nicht nur die der eigenen Einrichtung. Zum einen sollen die Wünsche und Probleme der Eltern mit den Trägern, den Behörden und der Politik auf Bezirksebene vorgetragen, zum anderen sollen Informationen ausgetauscht werden. Regelmäßige Gespräche mit dem Jugendstadtrat, den Vertretern des Jugendamtes, den Kita-Trägern und dem Bezirkselfternausschuss-Schule (BEA-Schule) stellen den Informationsfluss sicher.

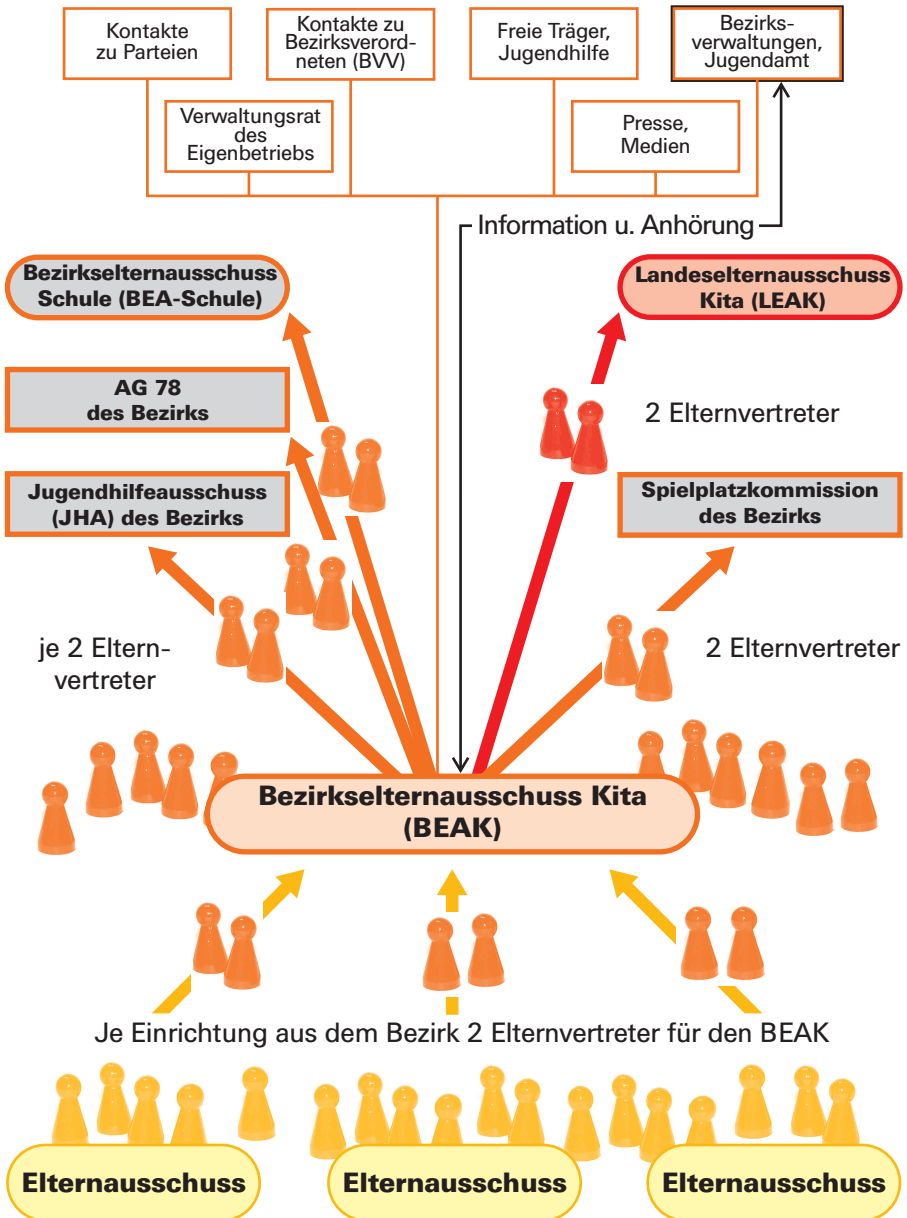
Dabei bündelt und formuliert der BEAK einerseits die Bedarfe der Eltern und Kinder, um sie an geeigneter Stelle (z. B. im JHA oder gegenüber dem Bezirksamt) zu vertreten. Ebenfalls unterstützt er die Umsetzung der Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung. Der BEAK wird als Sachverständiger für Elternfragen konsultiert wie z. B. in den Ausschüssen, von den Parteien und der Presse. Er steht als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn es Fragen zur Qualitätsentwicklung und -umsetzung entsprechend dem Berliner Bildungsprogramm gibt. Der Bezirkselfternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren oder kann Auskunft verlangen.

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) setzt sich zusammen aus je einem Vertreter und einem Stellvertreter jeder Kita des Bezirks, die gemäß KitaFöG Elternvertreter entsenden. Dies betrifft sowohl Einrichtungen freier Träger, als auch die städtischen Eigenbetriebe des Bezirks. Die Kita-Leitung oder der gewählte Hauptelternvertreter melden die für den BEAK gewählten Elternvertreter ihrem BEAK. Der BEAK tagt etwa achtmal im Jahr und ist im Gegensatz zum Elternausschuss oder Elternbeirat öffentlich. Der Bezirkselfternausschuss Kita wählt jährlich einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für dieses Gremium bietet der Landeselfternausschuss Kita (LEAK) eine Muster-Geschäftsordnung an (www.leak-berlin.de).

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) entsendet Elternvertreter und deren Stellvertreter in folgende Gremien:

- als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (JHA) der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)
- Landeselfternausschuss Kita (LEAK)
- Spielplatzkommission
- AG 78 – Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Bezirkselfternausschuss Schule (BEA Schule)

Bezirkselternausschuss Kita (BEAK)



BEAK in Beispielen Die BEAKs agieren in ihrem Bezirk als politische Vertreter – durch das Mandat der Elternschaft eines Bezirks. Sie können ein politisches Thema wählen, ein Programm entwickeln und es zum Schwerpunkt machen. Themenbeispiele: Kitaplatz- und Bedarfsplanung, Kriterien des Bedarfsprüfungsverfahrens, Kinderschutz, Unfallverhütung, Spielplatzplanung, Sozialpädiatrische Dienste, Übergang Kita/Grundschule, Erziehungsberatungsstellen, Gesundheits- u. Ernährungsfragen, Probleme bei Öffnungs- u. Schließzeiten, Evaluation und allgemeine Qualitätssicherung, Durchführung des Berliner Bildungsprogramms, Sprachstandsmessung, Gesetzesänderungen. Der BEAK ist keine Eltern-Initiative, sondern ein gesetzliches Gremium, das von seinem Bezirk unterstützt werden sollte. Durch eine mangelnde gesetzliche Regelung obliegt die Ausstattung der freiwilligen Unterstützung der Jugendstadträte. Es ist zu empfehlen, über den JHA einen Antrag auf Ausstattung des BEAK zu stellen.

Charlottenburg-Wilmersdorf: www.beak-cw.de [vorstand@beak-cw.de]

Friedrichshain-Kreuzberg: www.beak-fk.de [beak-fk@web.de]

Lichtenberg-Hohenschönhausen: www.bea-kita.info [bea-kita-lichtenberg@gmx.de]

Marzahn-Hellersdorf: www.beakita-marzahn-hellersdorf.de [info@beakita-marzahn-hellersdorf.de]

Mitte-Tiergarten: www.berlin.de/ba-mitte/org/jugendamt/bea_kita_mitte.html [bea-mitte@t-online.de]

Neukölln: www.beaneukoelln.de [post@beaneukoelln.de]

Pankow: www.beak-pankow.de [info@beak-pankow.de]

Reinickendorf: www.bea-kita-reinickendorf.de [mail@bea-kita-reinickendorf.de]

Spandau: www.beak-spandau.de [info@beak-spandau.de]

Steglitz-Zehlendorf: www.bea-kita-steglitz-zehlendorf.de [Vorstand@bea-kita-steglitz-zehlendorf.de]

Tempelhof-Schöneberg: [u-115@web.de]

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/abteilung/familie-jugend-sport/bea_kita_startseite.html

Treptow-Köpenick: www.bea-kita.net/tk [beak-tk@gmx.de]

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der JHA ist ein Fachausschuss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und ein wichtiges Entscheidungsgremium des Bezirks in Fragen der bezirklichen Jugendpolitik. Er arbeitet auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches. Der JHA beschließt im Rahmen des Haushalts, des Geschäftsbereiches Jugend und nach Maßgabe der von der BVV gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Im Gegensatz zu anderen BVV-Ausschüssen hat er ein Beschlussrecht zur Verteilung der Gelder der Jugendhilfe. Bei Beschlüssen der BVV zur Jugendhilfe muss er angehört werden und hat das Recht, dort Anträge zu stellen. Der JHA tagt in der Regel einmal monatlich und setzt sich zusammen aus Bezirksverordneten aller Fraktionen, dem Jugendstadtrat, Jugendamtsleitung, Bürger-Deputierten (z. B. Vertreter der freien Jugendhilfe, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und weitere Träger) und weiteren beratenden Mitgliedern (z. B. BEAK, BEA-Schule, Mädchenbeauftragte etc.). Der BEAK-Vertreter und der Stellvertreter sind beratende Mitglieder im JHA mit

Rederecht – aber ohne Stimmrecht. Dadurch können Themen diskutiert und die Positionen der Eltern vertreten werden. Nicht zu unterschätzen ist in unserem staatlichem demokratischen Rechtsverständnis das Rede- und Anhörungsrecht und somit die Möglichkeit – auch ohne eigenes Stimmrecht – Anträge über die stimmberechtigten Mitglieder zu stellen, Beschlüsse zu beeinflussen, Meinungen zu vertreten und Präsenz zu zeigen.

AG 78 – Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78

Eine AG 78 (gem. § 78 des Achten Buches Sozialgesetzgebung - SGB VIII) befasst sich mit der praxisorientierten Abstimmung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Dabei stimmen Jugendamt, Träger, BEA-Schulen und Präventionsbeauftragte von Polizei und ggf. Wohnungsbaugesellschaften etc. ihre Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen ab. Zum Teil gibt es regionale AG 78, die sozialraumorientiert arbeiten. Das Jugendamt lädt die Arbeitsgemeinschaft ein und kann weitere Auskünfte geben. Ein BEAK-Vertreter nimmt in der Regel an der Sitzung teil.

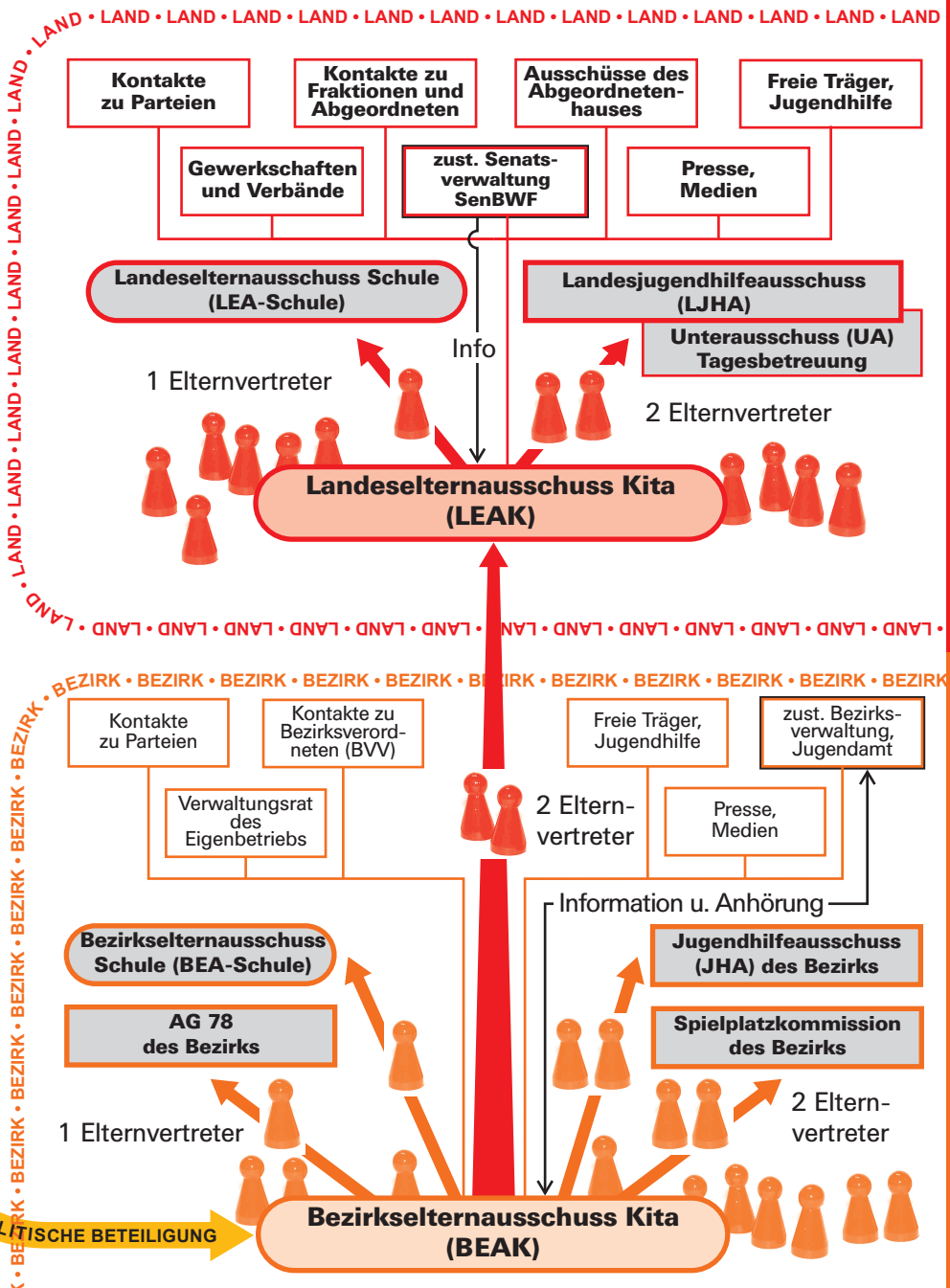
Spielplatzkommission

Jeder Bezirk hat eine Spielplatzkommission und beruft Eltern, Lehrer sowie andere Sachverständige (Jugendstadtrat, Baustadtrat, Jugendamt, Bauamt, Natur- u. Grünflächenamt, u. a.) als Mitglieder. Sie arbeitet gemäß § 6, Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz). Sie wird zur Planung und Koordinierung der bezirklichen Spielplatz-Angelegenheiten herangezogen. Der Vorsitzende berichtet der BVV jährlich über die Spielplatzkommission. Die Vertretung der Eltern erfolgt durch Elternvertreter aus den Bezirkselfternausschüssen für Kita (BEAK) und Schule (BEA). Bei Abstimmungen sind sie voll stimmberechtigt! Deshalb ist die Kommission ein wichtiges Gremium für die Eltern im jeweiligen Bezirk.

Bezirkselfternausschuss-Schule (BEA-Schule)

Der BEAK entsendet einen Vertreter zum BEA-Schule, um bei gemeinsamen Themen zusammenzuarbeiten. (Der BEA-Schule dient den Interessen der Eltern nach § 110 SchulG in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk). Um eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kita und Schule zu erreichen, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit dem BEA-Schule.

und in der Politik in **Bezirk** und **Land**



Landeselternausschuss Kita (LEAK)

Im Landeselternausschuss Kita (LEAK) gemäß § 15 (2) KitaFöG kommen die in den zwölf BEAK gewählten Elternvertreter zusammen. Jeder BEAK entsendet einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter. Jeder Bezirk hat eine Stimme. Der LEAK wählt einmal im Jahr einen Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung und hält ca. zehnmal im Jahr öffentliche Sitzungen ab. Der LEAK engagiert sich in allen Bereichen für die rechtlichen, sozialen und finanziellen Belange von Kindern und Eltern in Berlin im Fokus der Kindertagesstätten. Wichtig ist dabei immer die Quantität der Kitaplätze und die Qualität der Einrichtungen, die Bildungsarbeit und der Kinderschutz. Der LEAK vertritt die Interessen von Kindern und Eltern gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, welche verpflichtet ist, den LEAK zu informieren und anzuhören.

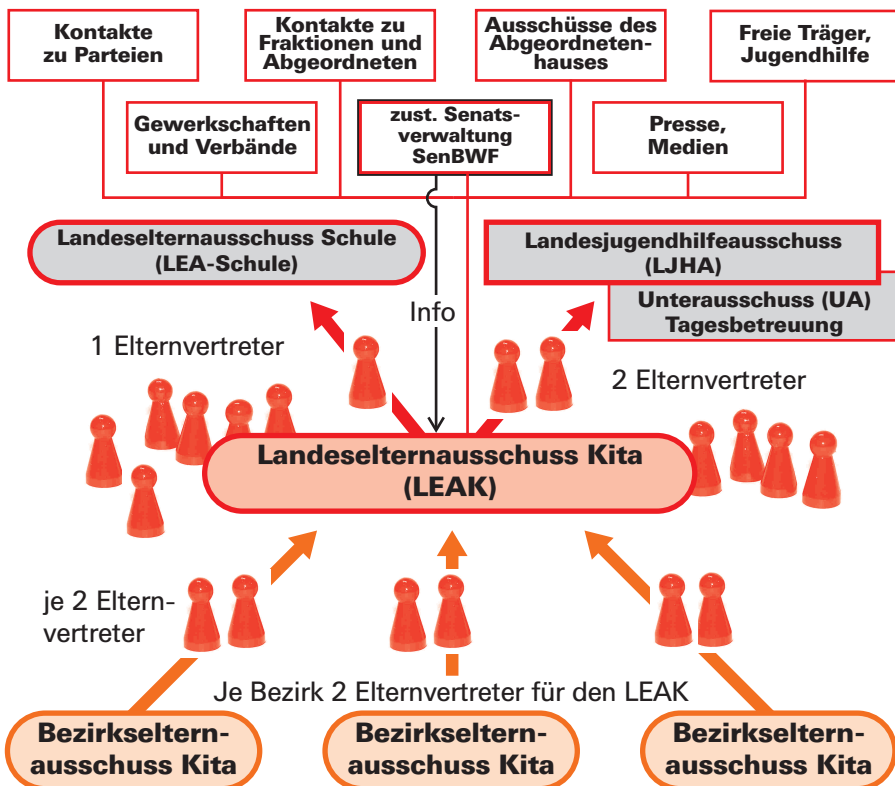
Informationen, Probleme und Anregungen aus den Bezirken werden gesammelt, ausgetauscht und beraten, um diese – als gemeinsame Positionen formuliert – in Form von Beschlüssen auf der Landesebene zu vertreten.

Im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat der Elternvertreter des LEAK beratende Funktion. Im Unterausschuss Tagesbetreuung des LJHA hat er Stimmrecht und arbeitet konkret an Einzelpunkten zum Thema Kita mit.

Um einen erfolgreichen Übergang der Kita-Kinder in die Schule zu unterstützen, arbeitet der LEAK mit dem Landeselternausschuss Schule (LEA) insbesondere zu den Themen der Schulanfangsphase und Hort zusammen. Des Weiteren trifft er freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände und Gewerkschaften und befasst sich mit den Angelegenheiten der Integration in Kindertagesstätten.

Im Rahmen seines fachpolitischen Selbstverständnisses unterhält der LEAK Kontakte zu allen Parteien und den Fraktionen im Abgeordnetenhaus. Die jugendpolitischen Sprecher der Parteien sind die direkten Ansprechpartner. Die Debatten in den jeweiligen Ausschüssen verfolgt er nach seinen Themenschwerpunkten. Er erörtert in seinen Sitzungen und Klausuren pädagogische Konzepte, er gründet Arbeitsgruppen und Projekte und engagiert sich für die Bereitstellung von Mitteln und die Förderung durch die Politik. Der LEAK setzt sich mit der Finanzierung der Kitaplätze, dem Kostenblatt und der Personalpolitik auseinander und ermittelt die Bedarfe der Kinder und Eltern in den Einrichtungen.

Der LEAK arbeitet eigenständig, unabhängig, selbstverantwortlich und betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit des LEAK ist politisch. Das Motto des LEAK lautet: Kinder brauchen eine Lobby!



Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern und deren Stellvertretern. Vertreten sind die Senatsverwaltung für BWF, die Jugendämter der Bezirke, Abgeordnete der Fraktionen des Abgeordnetenhauses, Jugend- und Familienrichter, Polizei, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, der LEAK-Vertreter und dessen Stellvertreter und sonstige wichtige Organisationen, die sich für die Belange und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen dieser Stadt einsetzen.

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin. Dazu gehören u. a. die Arbeitsbereiche des Kinder- und Jugendschutzes, Jugenddelinquenz, Kooperation von Jugend und Schule, Kindertagesbetreuung, Jugendberufshilfe und Jugend- und Familiengerichtshilfe. Der Ausschuss hat dem Landesjugendamt gegenüber beratenden Charakter und beschließt Handlungsempfehlungen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien unserer Stadt. Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Monat.

Unterausschuss Tagesbetreuung (UA) des LJHA

ist ein ständiger Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses, welcher mit den Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflege (Tagesmütter) beschäftigt ist. Der LEAK-Vertreter wird als Sachverständiger und Interessensvertreter der Eltern gehört. Deshalb ist es wichtig, sich als Elternvertreter im LJHA immer über die aktuellen Probleme und Anliegen der Kita-Eltern auf dem Laufenden zu halten. Der UA ist besetzt mit Träger- und Jugendamtsvertretern.

Landeselternausschuss Schule (LEA-Schule)

Als Interessenvertretung Berliner Eltern und der Kinder, die hier zur Schule gehen, setzt sich der LEA-Schule auf der Landesebene für die Verbesserung von Rahmenbedingungen rund ums Lernen ein. Darüber hinaus sollen Empfehlungen und Informationen die Orientierung in der Schullandschaft unterstützen, sowie Möglichkeiten aufzeigen. LEA-Schule und LEAK kooperieren bei den gemeinsamen Themen, wie dem Übergang von der Kita zur Schule, der Schuleingangsphase und der Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern auf Landesebene (www.landeselternausschuss-berlin.de).

Sprachstandsfeststellung

Kinder sind wissbegierig und wollen gefordert und gefördert werden. Lesen und Schreiben, Rechnen, Malen und Musizieren - mit dem Beginn der Grundschule öffnet sich für jedes Kind eine neue Erfahrungswelt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass ein Kind dem Unterricht von Anfang an folgen kann - es Deutsch spricht und versteht, denn Deutsch ist die Unterrichtssprache. Das „Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung“, das seit 1. April 2008 gilt, schreibt vor, dass ein Jahr vor der Einschulung festgestellt werden muss, ob alle Kinder altersgerecht sprechen können. Hierzu wurde ein Test entwickelt, mit dem die Sprachentwicklung eines Kindes überprüft werden kann. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, findet die Sprachstandsfeststellung auf der Grundlage des Sprachlerntagebuches automatisch in der Kita statt. Sollte ein Kind bislang noch keine Kita besuchen, wird es vom Schulamt seines Wohnbezirks eingeladen, an einem Sprachtest in einer ausgewählten Kita teilzunehmen. Die Teilnahme am Sprachtest ist Pflicht! Sollte sich im Ergebnis der Sprachstandsfeststellung ergeben, dass ein Kind eine verstärkte Sprachförderung benötigt, wird es in eine entsprechende gezielte Förderung im gesamten letzten Jahr vor Schuleintritt einbezogen und so gut auf den Schulbeginn vorbereitet. (nach: www.berlin.de, SenBWF)

Berliner Bildungsprogramm vom INA-Institut der FU-Berlin

Aus den Inhalten: Wie sollen die Kinder gefördert werden?

Bildung und Lernen: Von Geburt an lernen Kinder mit viel Energie und Konzentration. Sie erobern die Welt aus eigenem Antrieb, durch Bewegung und unter Einsatz aller Sinne. Sie lernen und bilden sich immer, sie können gar nicht anders. Das Bildungsprogramm beschreibt, wie Neugier und Wissbegierde der Kinder angeregt werden und wie die Kinder darin unterstützt werden können, sich mit Entdeckerfreude und Beharrlichkeit neuen Aufgaben zu stellen.

Jedes Kind soll im Kindergarten die Erfahrung machen,

- dass andere Personen – Erwachsene oder Kinder – sein Interesse an einer Sache teilen;
- dass es Anregungen erhält, die es interessieren und die es mit seinen bisherigen Erfahrungen verbinden kann;
- dass es Themen begegnet, die über seinen bisherigen Erfahrungshorizont hinausführen.

Bildung und Leistung: Kinder streben danach, Wissen und Können zu erwerben, weil sie sich davon mehr Unabhängigkeit versprechen und mehr Möglichkeiten, ihre Welt zu erkunden. Dafür sind sie zu großen Anstrengungen bereit. Jeder, der mit einem Kind zusammenlebt, weiß, wie stolz es ist, wenn es sein Ziel erreicht hat. Dieser Stolz ist die Grundlage für die zukünftige Bereitschaft des Kindes, etwas zu leisten, auch wenn es dabei Schwierigkeiten und Widerstände überwinden muss. Das Bildungsprogramm beschreibt, wie Kinder unterstützt werden können, ihren Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu erweitern.

Jedes Kind soll im Kindergarten die Erfahrung machen,

- dass es den eigenen Kräften vertrauen kann;
- dass es bei der Erprobung seiner Kräfte auf die Unterstützung der ihm wichtigen Erwachsenen zählen kann;
- dass Erwachsene und Kinder seine Leistungen wertschätzen;
- dass Erwachsene und Kinder ihm etwas zutrauen und ihm etwas abfordern.

Bildung und Demokratie: Kinder leben – wie alle Menschen – in sozialen Gemeinschaften. Sie sind auf Beziehungen angewiesen und bereit, etwas für deren Erhalt zu tun. Dabei entwickeln sie zunehmend ein Gemeinschaftsgefühl und setzen sich damit auseinander, was gerecht und was ungerecht ist, was der Gemeinschaft dient und was ihr schadet. Das Bildungsprogramm beschreibt, wie Kinder angeregt werden können, sich sowohl als Individuum wie auch als Teil einer Gruppe wahrzunehmen und in der Gruppe zu handeln. Dabei eignen sie sich für Erwachsene und Kinder wichtige Normen und Werte an. In diesem Sinne kann man den Kindergarten als die Kinderstube der Demokratie verstehen.

Jedes Kind soll im Kindergarten die Erfahrung machen,

- dass es wichtig ist und dazu gehört;
- dass es mit seinem Wissen und Können etwas für die Gemeinschaft beitragen kann;
- dass es seine Ideen und Wünsche in die Gestaltung der täglichen Abläufe in der Kita einbringen kann;
- dass Regeln für das Zusammenleben in der Kita keine ehernen Gesetze sind, sondern gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern und den anderen Kindern ausgehandelt werden. (aus der Kurzinformation über das Berliner Bildungsprogramm, Sen. BWF)

Wie gehe ich mit einer Beschwerde um?

Kommt es zu Beschwerden, die nicht im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und ErzieherInnen bzw. der Kita aufgelöst werden können, sollten im Interesse aller, folgende Grundsätze zur Deeskalation des Konfliktes beachtet werden:

1) Sachlichkeit (keine Übertreibungen, Pauschalisierungen)

2) emotionale Zurückhaltung (keine Beleidigungen)

3) Blick auf Lösungsmöglichkeiten (anstelle Schuldzuweisungen)

Hierbei sollten die ElternvertreterInnen versuchen, frühzeitig gemeinsame Lösungswege für den Konflikt entweder in der Kita, im persönlichen Gespräch mit dem/der ErzieherIn, der Kita-Leitung, im Elternausschuss, im Kitaausschuss zu suchen oder, falls die Sachlage es erfordert, außerhalb der Kita, wie dem Elternbeirat, dem Bezirkselfternausschuss (BEAK), dem Landeselfternausschuss (LEAK) und der Kitaaufsicht. Generell gilt: Notieren Sie sich die Sachlage der Beschwerde und ihren Verlauf, damit Sie – und auch nachfolgende Gremien – später nachvollziehen können,

a) wer (alle Beteiligten) b) wann c) in welchem Gremium d) was beschlossen oder diskutiert hat.

Ggf. können auch die jeweiligen Sitzungsprotokolle zur Dokumentation genutzt werden. Auf diese Weise wird klar, dass ein Elternvertreter alles versucht hat, das Problem zuerst an Ort und Stelle zu beheben.

Beispiele aus der Praxis:

1) Häufiger Personalwechsel: In der Gruppe einer größeren Kita wechselte die Erzieherin in einer Gruppe innerhalb eines Jahres vier Mal. Als erneut eine ErzieherIn mit einem zeitlich befristeten Vertrag in die Gruppe kam, waren die Eltern dagegen. Das Thema wurde im Elternausschuss behandelt. Die Kita-Leitung sah im Gespräch die Problematik ein und teilte eine Erzieherin mit einem unbefristeten Vertrag zu.

2) Unzufriedenheit mit dem Personalschlüssel: Die Eltern waren unzufrieden mit der Erzieher/Kind-Relation. Oft wurden größere Gruppen nur von einer statt zwei ErzieherInnen betreut oder von nicht ausreichend qualifiziertem Personal (MAE-Kräfte vom Arbeitsamt, Köchin). Die Kita-Leitung sagte, dies entspräche dem Personalschlüssel. Der Elternausschuss beschloss, das Thema beim Elternbeirat einzubringen. Parallel dazu erkundigten sich Elternvertreter beim BEAK und LEAK über den geltenden Personalschlüssel. Sie erfuhren, dass nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter beim Personalschlüssel nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Träger versprach im Elternbeirat, die Situation zu prüfen. Heraus kam, dass es für eine langzeiterkrankte Erzieherin keine Vertretung gab. Nachdem auch die Organisation der Früh- und Spätstunden verbessert wurde, war wieder eine dem Personalschlüssel entsprechende Betreuung der Kinder möglich.

3) Unzureichender Umgang mit dem Sprachlerntagebuch: Während einer Sitzung des BEAK mit Vertretern vom Jugendamt des Bezirks erfuhr die neu gewählte Vertreterin einer kleineren Kita, dass in den anderen Kitas bereits regelmäßig mit dem Sprachlerntagebuch gearbeitet würde. In ihrer Kita hätten die ErzieherInnen dafür keine Zeit. Die VertreterIn des Jugendamts setzte sich daraufhin sich mit dem Träger in Verbindung. Mit Beginn des neuen Kita-Jahres kündigten dann die ErzieherInnen an, künftig mit dem Sprachlerntagebuch zu arbeiten.

4) Verbot von fremden Angeboten: Eltern einer Kita, deren Träger keinen Elternbeirat hatte, wandten sich an ihren BEAK. Die Kita-Leitung hatte ihnen mitgeteilt, dass auf Anweisung des Trägers keine zusätzlichen Angebote in der Kita stattfinden dürften (Musik, Sport, Englisch etc. mit zusätzlichen Kosten). Vertreter des BEAK sprachen daraufhin mit dem Träger. Der Träger teilte den Eltern mit, dass es dem pädagogischen Rahmenkonzept widerspräche, wenn es in einer Gruppe Kinder „zweiter Klasse“ gäbe, nur weil deren Eltern Angebote nicht finanzieren könnten. Schließlich stimmte der Träger einem Kompromiss zu, Angebote evtl. doch zu zulassen, wenn sicher gestellt sei, dass alle Kinder aus der betreffenden Gruppe teilnehmen könnten.

5) Regelungen von Zusatzbeiträgen: Eine Kita verlangt einen zusätzlichen Beitrag, wegen „knapper Kassen“! Die Elternvertreter besprechen dies im Eltern- und im Kita-Ausschuss. Im Kita-Ausschuss erfahren sie, dass der Träger den Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen anordnet und rufen den Elternbeirat des Trägers an. Dort erklärt ein Trägervertreter, dass der Beitrag keine konkrete Leistungsverbesserung für die Kinder bringe, dieser aber unabwendbar sei. Er bittet die Elternvertreter um spontane Zustimmung. Der Elternbeirat spricht sich mit den Elternausschüssen aller Kitas des Trägers ab. Die Elternvertreter informieren sich beim BEAK über die Regelung von Zuzahlungen und wenden sich an das Jugendamt und die Kita-Aufsicht. Sie erfahren, dass die Kita mit der Senats-Finanzierung ihren Kitabetrieb zu leisten hat. Der Elternausschuss beschließt, zusätzliche Zahlungen abzulehnen und teilt dies der Kita-Leitung mit. Alle Eltern werden informiert und darauf hingewiesen, dass keine Pflicht besteht Zuzahlungen zu leisten. Diese Information wird vom Elternausschuss dem Elternbeirat mitgeteilt.

Diese Beispiele zeigen, dass durch eine regelmäßige Mitarbeit in den Gremien (insbesondere dem BEAK) viel erreicht werden kann – was für einzelne Eltern in einer Kita vor Ort nicht immer möglich ist.

Kindertagesstättenaufsicht (KitaAufsicht)

Jeder Träger einer Kindertagesstätte benötigt für den Betrieb eine Erlaubnis. Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes prüft die Kindertagesstättenaufsicht vor der Inbetriebnahme

- die fachliche und persönliche Eignung aller MitarbeiterInnen,
- die korrekte Personalausstattung,
- die Eignung von Räumen und Freiflächen,
- die Eignung der pädagogischen und konzeptionellen Zielsetzungen,
- die Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung und
- die wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung.

Während des laufenden Betriebs ist die Kindertagesstättenaufsicht u. a. eine Anlaufstelle für Eltern und Elternvertretungen, wenn das Kindeswohl gefährdet oder Elternrechte verletzt werden und der Träger oder die Leitung der Einrichtung keine Abhilfe schaffen. Den Telefondienst der Kindertagesstättenaufsicht erreichen sie über die Zentrale der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter:

Kindertagesstättenaufsicht
Telefon 9 02 27-5996
e-mail: KitaAufsicht@senbwf.berlin.de

Kinder- und Jugendschutz

Wenn Sie sich Sorgen um einen jungen Menschen machen, weil Sie denken, dieser wird vernachlässigt, misshandelt oder (sexuell) missbraucht, rufen Sie beim Notdienst an. Dieser berät Sie, kümmert sich um dieses Kind oder diesen Jugendlichen; er nimmt Kontakt zum zuständigen Jugendamt oder Gesundheitsamt auf.

Die Notdienste sind rund um die Uhr telefonisch zu erreichen:

- **Telefon 61 00 61 Kindernotdienst (bis 14 Jahre)**
- **Telefon 61 00 62 Jugendnotdienst (ab 14 Jahre)**
- **Telefon 61 00 63 Mädchennotdienst**
- **Telefon 61 00 66 Hotline-Kinderschutz**

Die **Hotline-Kinderschutz** ist eine Kontaktstelle für BerlinerInnen, die Anzeichen von Vernachlässigung und Kindesmisshandlung wahrnehmen. Die zentrale Hotline ist angebunden beim Kindernotdienst im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Die Hotline ist rund um die Uhr von KinderschutzberaterInnen besetzt. Bei jeder eingehenden Meldung nehmen die BeraterInnen eine Risikoeinschätzung vor und leiten gegebenenfalls Kinderschutzmaßnahmen ein.

Der Senat hatte am 20. Februar 2007 das „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ und damit auch die „Hotline-Kinderschutz“ beschlossen. Jugendsenator Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner betonte: „Kinderschutz geht alle etwas an. Wer Kindeswohlgefährdungen, wie Vernachlässigungen oder Misshandlungen, beobachtet oder vermutet, findet rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bei der Hotline-Kinderschutz kompetente Ansprechpartner. Ich freue mich sehr, dass die zentrale Rufnummer als Teil des vom Senat verabschiedeten Maßnahmenpaketes nun für alle Bürgerinnen und Bürger, Selbstmelderinnen und Selbstmelder sowie für Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und andere Dienste eingerichtet ist.

Ich rufe alle Berlinerinnen und Berliner auf, Signale von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen der Hotline mitzuteilen. Natürlich wird es auch hin und wieder einen falschen Alarm geben. Das ist mir lieber, als dass ein Signal folgenlos bleibt und ein Kind dadurch leidet, zu Schaden kommt oder sogar sterben muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline-Kinderschutz sind bestens darauf vorbereitet, Problemlagen einzuschätzen. Damit kann allen Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen besser und schneller nachgegangen werden.“

Wichtige Gesetze und Vereinbarungen

KitaFöG – Kindertagesförderungsgesetz (Siehe Folgeseite)

- §10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung – regelt u. a. die Qualifikation des Personals, Umgang mit Glaubensfreiheit der Eltern.
- §13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung – legt das Bildungsprogramm einschließlich Sprachdokumentation als Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung fest.
- §14 Elternbeteiligung – regelt die Elternbeteiligung im Kindertagesstättenbetrieb.
- §15 Bezirks- und Landeselternausschuss – regelt die Elternbeteiligung in der Politik.
- §16 Betreuungsvertrag – regelt vertragliche Rechte und Pflichten der Eltern.
- §23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe – regelt Verpflichtungen der Träger, um für eine Kostenblattfinanzierung zu qualifizieren.
- §26 Kostenbeteiligung – regelt die finanzielle Belastung der Eltern mit Kopplung an das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.

TKBG – Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

Dieses Gesetz enthält in seiner Anlage Tabellen mit den Kostensätzen.

- §1 Kostenbeteiligung – wer ist kostenbeteiligungspflichtig.
- §2 Bemessungsgrundlage Kostenbeteiligung – Berücksichtigung des Einkommens
- §3 Höhe der Kostenbeteiligung – regelt die Kosten der Eltern unter Berücksichtigung besonderer Umstände (z. B. Geschwisterkinder).
- §4 Individuelle Berechnung, Härteregeung – Ausnahmen und bes. Einstufungen.
- §5 Festsetzung der Kostenbeteiligung – Regeln zur Änderung der Kostenfestsetzung.
- §6 Beginn und Ende – Regeln zum Ein- und Ausstieg.

SGB VIII Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder u. Jugendhilfe, 2. Kpt, 3. Abs.

- §22 Grundsätze der Förderung – definiert die Ansprüche der Förderung, wie Erziehung, Bildung und Betreuung (Ziele der Tagesbetreuung).
- §22a in Tageseinrichtungen – definiert den Anspruch der Kinder an die Kita (Was hat eine Kita zu leisten?).
- §24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen – Bedarfanspruch (Ab welchem Alter muss ein Kita-Platz zur Verfügung stehen usw.).
- §24a Übergangsregelungen – Grundsätze bei Verschiebungen des Kita-Eintritts.
- § 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung – Grundanspruch für Selbstorganisierte (Kinderläden).

AG KJHG – Ausführungsgesetz des Kinder- u. Jugendhilfe Gesetzes 8. Abschnitt

- §34 Jugendamt – Grundsätze und Aufgaben zur Regulierung der Jugendhilfe.
- § 35 Jugendhilfeausschuss – Zusammensetzung und Aufgaben des JHA und LJHA. (Grundlagen für die Bezirks- und Landeselternvertreter).

QVTAG – Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen

Leistungen, welche Träger und Kita gegenüber dem Kind zu erbringen haben. Grundlage ist die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms. Die Ausführung der vereinbarten Leistungen wird durch interne und externe Evaluationen erfasst und weiterentwickelt. Bei der externen Evaluation werden Elternvertreter beteiligt.

RV TAG – Rahmenvereinbarung Tageseinrichtungen

- §3 Leistungen der Träger – legt u. a. die gesetzlichen Grundlagen der Verpflichtungen der Träger sowie den Datenschutz fest.
- §6 Kostenbeteiligung – regelt die Einziehung der Kostenbeteiligung durch den Träger sowie Rechte der Eltern im Zusammenhang mit Zuzahlungen.

Kindertagesförderungsgesetz § 14 und § 15

TEIL IV Elternbeteiligung – Auszug aus: KitaFöG, § 14 und § 15, [vom 23.6.2005 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.12.2009]

§ 14 Elternbeteiligung

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von §3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung ein Mitglied wählt.
- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkselfternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.
- (2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

§ 11 Personalausstattung (Auszug)

- (1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.
- (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal gilt:
 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des 2. und vor Vollendung des 3. Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 11 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.
 2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
 3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben; die Verordnung nach Abs. 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben .
 4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.

Was sollen diese Paragraphen bewirken?

Pflicht: Das KitaFöG definiert die Elternbeteiligung als gesetzliche Gremien. Das heißt, Elternbeteiligung ist keine „mögliche“ Initiative, sondern der Träger hat die Pflicht, diese gesetzlichen Mitbestimmungsgremien einzurichten. **Beteiligung:** Eltern sind bei der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen und zu informieren. **Transparenz:** Die Eltern können vom Träger Auskunft über wesentliche Angelegenheiten verlangen und sind vom ihm zu informieren und zu hören. Dies betrifft auch die Personalausstattung und die Etatplanung eines Trägers bezüglich der Ausstattung der pädagogischen Arbeit. **Unabhängigkeit:** Einzelheiten der Gremienarbeit, wie Beschlussrechte oder Verfahren, z. B. im Kita-Ausschuss, können Gegenstand der jeweiligen Geschäftsordnung sein. Die Elternvertreter gestalten die Elternbeteiligung unabhängig, eigenverantwortlich und können jederzeit – möglichst nach Rücksprache mit der Leitung – die Gremien einberufen, Elterntreffen organisieren oder einen Kita-Förderverein gründen... Der Elternvertretung wurde vom Gesetzgeber indirekt, mangels geeigneter Instrumente, eine Kontrollaufgabe aufgezungen, die einer Erziehungspartnerschaft im Wege steht. Die Kita-Aufsicht ist in diesem Spannungsfeld von besonderer Bedeutung.

Glossar

AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes und anderer Gesetze.
AG 78	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG, Abkürzung: AG 78 Arbeitsgemeinschaft aus Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Trägern von geförderten Maßnahmen zur Ergänzung ihrer Tätigkeit nach § 78 SGB VII, Kinder- u. Jugendhilfe.
Berliner Bildungsprogramm	Vom Senat erlassenes Programm, bindend für öffentlich finanzierte Tageseinrichtungen (durch die Qualitätsentwicklungsvereinbarung). Seit dessen Einführung sind Kitas Bildungseinrichtungen per Gesetz.
Bezirklicher Eigenbetrieb	Besonderer verselbständigter Bereich der bezirklichen Verwaltung mit unternehmensähnlichen Strukturen – mit sozialer Zwecksetzung. In diese Organisationsform sind die vormals städtischen Tageseinrichtungen überführt worden.
Bezirkselfternausschuss Kindertagesstätten Abkürzung: BEAK	Gremium, welches sich aus Vertretern von Elternausschüssen in Kindertagesstätten eines Bezirkes zusammensetzt (Bezirkselfternvertreter). Es wählt einen Vorstand. Für Kitas aller Träger.
Bezirkselfternvertreter	Vom Elternausschuss einer Kita in den BEAK entsandter Elternvertreter. Ein Stellvertreter ist zu wählen.
Elternausschuss	Gremium, welches sich aus Elternvertretern einer jeden Gruppe in einer Kita mit mindestens 46 Plätzen zusammensetzt (Gruppenelternvertreter). Er entsendet seine Vertreter in den Elternbeirat, BE-AK, Kita-Ausschuss und wird geleitet und betreut durch seinen gewählten Hauptelternvertreter.
Elternbeirat	Elterngremium eines Trägers, welches sich aus einem Elternvertreter einer jeden Kita unter dem Dach des Trägers zusammensetzt (wenn der Träger mehrere Einrichtungen hat). Ein jeder Elternausschuss entsendet einen Vertreter in den Elternbeirat seines Trägers.
Elternbeteiligung	Wahrnehmung der Interessen von und durch Eltern bzw. Elternvertreter des Kindes, welches eine Berliner Kindertagesstätte besucht, nach den § 14 und § 15 KitaFöG.
Elternversammlung	Treffen aller Eltern einer Kindertagesstätte zur Information und zur Wahl der (Gruppen) Elternvertreter.
Elternvertreter	Von den Eltern der Kinder, die eine Berliner Kindertagesstätte besuchen, gewählte Vertreter. Sie nehmen die Belange aller Kita-Eltern im Interesse deren Kinder wahr und vertreten diese gegenüber dem Kita-Betrieb, den Bezirks- und Landesorganen in Sachen Kindertagesbetreuung. Sie unterstützen die Eltern bei der Geltendmachung individueller Elternrechte gegenüber dem Träger.
Hauptelternvertreter	Gewählt vom Elternausschuss, leitet und organisiert er ihn.
Integrationskitas	Kindertagesstätten, welche befähigt sind, Kinder mit Behinderung zu betreuen (durch entsprechendes zusätzliches Fachpersonal).
Jugendhilfe-Ausschuss Abkürzung: JHA	Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung zur Behandlung aller Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk.
Kindertagesförderungsgesetz Abkürzung: (KitaFöG)	Das Gesetz zu Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist Bestandteil des Kindertagesbetreuungsreform Gesetzes und regelt in seinen Paragraphen § 14 und 15 die Rechtslage der Elternvertreter.
Kita-Ausschuss	Mit Elternvertretern und Mitarbeitern paritätisch besetztes Gremium in einer Kita zur Lösung interner Probleme und zum Informationsaustausch. Die Elternvertreter werden vom Elternausschuss entsandt.

Kita-Gutschein	Amtliche Feststellung für den Anspruch auf die Förderung eines Kindes in einer Berliner Kindertagesstätte. Eltern können eine beliebige Kita im Land Berlin mit freien Plätzen aussuchen.
Kostenblatt	Vereinbarung zur Finanzierung von Kindertagesstätten zwischen Senat und dem Träger oder Eigenbetrieb.
Landeselternausschuss Kindertagesstätten Abkürzung: LEAK	Gremium, welches sich aus Vertretern eines jeden Bezirksselternausschusses zusammensetzt (Landeselternvertreter). Es entsendet einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss sowie in dessen Unterausschuss Kindertagesbetreuung. Es vertritt die Interessen aller Berliner Kita-Eltern gegenüber Verbänden, Trägern, Senatsverwaltungen, dem Berliner Abgeordnetenhaus und der Politik. Das Gremium wählt jährlich einen Vorstand und dessen Vorsitzenden.
Landeselternvertreter	In den LEAK entsandtes Mitglied eines Bezirksselternausschusses.
Landesjugendhilfe-Ausschuss Abkürzung: LJHA	Ausschuss als Bestandteil des Landesjugendamtes der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Behandlung aller Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
Qualitätsvereinbarung Abkürzung: QV TAG	Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten, regelt die Umsetzung des Bildungsprogramms und schreibt die Evaluationen in den Einrichtungen vor.
Rahmenvereinbarung Abkürzung: RV TAG	Regelt die öffentliche Finanzierung zwischen Senatsverwaltung und den Trägern und teilweise auch Rechte von Eltern.
Sozialgesetzbuch VIII Abkürzung: SGB	Teil des Sozialgesetzbuches (Bundesrecht), welches die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger beschreibt und auch Ansprüche der Eltern und Kinder definiert.
Spielplatzkommission	Treffen von Bezirksorganen und Elternvertretern zur Ausgestaltung öffentlicher Spielplätze. Der BEAK-Vertreter hat Stimmrecht!
Sprachlerntagebuch	Begleit-Tagebuch zur Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes eines jeden Kita-Kindes.
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz Abkürzung: TKBG	Gesetz zur Regelung der Kostenbeteiligung der Eltern. In seinem Anhang befinden sich die Tabellen der Kostenbeiträge, welche die Eltern unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für die Ermittlung zu leisten haben.
Träger von Tageseinrichtungen	Eigenbetriebe des Landes Berlin oder freie Träger (Verein oder juristische Person, welche Kitas betreiben).
Unterausschuss Tagesbetreuung des LJHA	Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses, welcher mit den Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflege (Tagesmütter) beschäftigt ist.

L1720110411.D2.Leitfaden.OL.2.0

Impressum	Leitfaden für die Elternvertretung in Berliner Kindertagesstätten
Herausgeber	Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin (LEAK) Otto-Braun-Straße 27, 10178 Berlin-Mitte, Telefon 030 - 9 02 27.55 41 www.leak-berlin.de e-mail: info@leak-berlin.de
Redaktion	Peter Eberle, Wolfram Eiser, Burkhard Entrup, Hans Christian Johne, Bernd Sindermann, Andrea Weicker, Referat Kindertagesbetreuung SenBWF
V. i. S. d. P.	Burkhard Entrup
Foto	Seite 3: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abbildungen und Gestaltung	darstellen.organisieren.gestalten. Dipl. Des. Hans Christian Johne, Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin
Druck	Druckerei Häuser KG, Venloer Straße 1271, 50829 Köln (Auflage 20.000, Januar 2011) ISBN 978-3-00-033766-6

Mit freundlicher Unterstützung durch die
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Häufig gestellte Fragen:

„Wer ist denn nun für was zuständig?“

Die Eltern wenden sich mit ihren Fragen an ihren Elternvertreter in der Gruppe. Die Bearbeitung der Fragen erfolgt dann je nach Zuständigkeit:

- in der Gruppe: durch die Elternvertreter
- in der Einrichtung: durch den Eltern- oder Kita-Ausschuss
- einrichtungsübergreifend (beim Träger): durch den Elternbeirat
- einrichtungs- und trägerübergreifend (im Bezirk): durch den BEAK
- bezirksübergreifend (im Land): durch den LEAK

„Wie entsteht eine Elternvertretung in der Kita?“

Die Kita-Leitung ist gesetzlich verpflichtet, eine Elternversammlung (Elternabend) einzuberufen. Es werden Wahlen durchgeführt und (Gruppen-) Elternvertreter gewählt. Die Elternvertreter aller Gruppen treffen sich im Elternausschuss, den der Hauptelternvertreter einberuft.

„Was tun, wenn die Leitung keine Elternvertretung will?“

Darauf hinweisen, dass dies ein Gesetzesverstoß (gegen § 14 KitaFöG) ist und ggf. den Träger, den BEAK und die Kita-Aufsicht informieren.

„Wie wird der Elternbeirat gegründet?“

Jeder Elternausschuss wählt einen Elternvertreter für den Elternbeirat und meldet ihn über die Kitaleitung dem Träger. Der lädt dann zur ersten konstituierenden Sitzung alle Elternvertreter für den Elternbeirat ein.

„Wie oft müssen sich die Ausschüsse treffen?“

Das ist von der jeweiligen Geschäftsordnung abhängig. Darin wird die Anzahl der ordentlichen Sitzungen der Gremien festgelegt. Und: jede Seite kann eine außerordentliche Sitzung bei Bedarf einberufen. Der LEAK hat Muster-Geschäftsordnungen für die einzelnen Gremien veröffentlicht (www.leak-berlin.de).

„Wie funktioniert Elternbeteiligung?“

Die Eltern einer Kita mit über 45 Kindern wählen auf der Elternversammlung (Elternabend) in den Gruppen je einen Elternvertreter mit Stellvertreter. Diese bilden den Elternausschuss. Im Elternausschuss werden die Vertreter für den Kita-Ausschuss, den Elternbeirat und den Bezirkselfternausschuss, sowie ein Hauptelternvertreter gewählt. Dieser meldet die jeweiligen Elternvertreter an den Elternbeirat, den Kita-Ausschuss, den Bezirkselfternausschuss-Kita (BEAK), sowie an die Kita-Leitung. Bei Kitas unter 45 Kindern gibt es nur eine Elternvertretung, die einen Elternvertreter für den Elternbeirat wählt, falls der Träger der Einrichtung mehr als eine Kita betreibt. Die Eltern können auch einen Elternvertreter als beratendes Mitglied an ihren Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) entsenden.